

Nummer: 1/2018

ANMELDUNG DER AUSLÄNDISCHEN BANKKONTEN

Im Sinne des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzes über die Abgabenordnung besteht bei den Gesellschaften eine Anmeldepflicht für alle ihrer bei ausländischem Geldinstitut geführten Konten.

Die Gesellschaft als Steuersubjekt ist mit der Ausfüllung des Formulars 'T201T verpflichtet, die folgenden Daten bei der ungarischen Steuerbehörde anzumelden:

- Kontennummer alle bei ausländischem Geldinstitut geführten Konten,
- Name des Konto führenden ausländischen Geldinstitutes, bzw.
- Tag der Eröffnung und Schließung des Kontos.

Frist der Anmeldung:

- für neue Steuersubjekte: innerhalb 15 Tage nach der Registration,
- im Fall von Eröffnung eines neuen ausländischen Kontos, Schließung eines früher angemeldeten Bankkontos oder Änderungen im Zusammenhang mit dem früher angemeldeten Konto: innerhalb 15 Tage nach der Änderung,
- im Fall von am 1. Januar 2018 über gültiges ausländische Konto verfügende Gesellschaft: 31. Januar 2018.

Wir möchten Sie aufmerksam machen, dass bei der ersten Anmeldung und bei der Anmeldung der Änderungen unterschiedliche Teile des Formulars ausgefüllt werden müssen!

Das Formular ist nach dem logischen Prinzip zusammengestellt, dass es nur im Fall von der ersten Anmeldung nach der Gründung der Gesellschaft mit dem Code 1 eingereicht werden kann, weitere Anmeldungen gelten als Anmeldung von Änderungen!

Im Sinne der Rechtsvorschrift müssen die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichteten Gesellschaften die ausländischen Konten anmelden, dementsprechend sind die in Ungarn nur für Mehrwertsteuer registrierten Steuerzahler nicht betroffen.

Beim Steuerzahler kann eine Versäumnisstrafe von bis 500 000,- HUF erhoben werden, wenn die obige Anmeldepflicht verspätet, fehlerhaft, oder nicht erfüllt wird.

Mit freundlichen Grüßen:

dr. Molnár Barna Szabados Éva
Dipl. Wirtschaftsprüfer Dipl. Steuerberaterin